

TEIL A: PLANZEICHNUNG



LEGENDE

**Grenze des räumlichen Geltungsbereichs** (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 BauNVO)

**MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2, 17 und 21 BauNVO)

**GRZ 0,8** Grundflächenzahl (i.V.m. Text, Festsetzung 2)

**I** Max. Geschossigkeit

**BMZ 2,5** Baumassenzahl

**BAUWEISE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

**WASSERFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

**GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 21 und 22 BauGB, § 16 Abs. 5 BauNVO)

**VERKEHRSLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

**PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

**UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANSCHAFT** (Bestimmungen der Maßnahmen erfolgt im städtebaulichen Vertrag vom ... 2013)

**BAUMERHALT**

**SONSTIGE PLANZEICHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 21 und 22 BauGB, § 16 Abs. 5 BauNVO)

**WASSERFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

**GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 21 und 22 BauGB, § 16 Abs. 5 BauNVO)

**VERKEHRSLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**

**PLANUNTERLAGE**

**DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER**

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

**1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 15 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 1 BauNVO)

1.1 Die im Sinne des § 11 Abs. 1 BauNVO festgesetzte Sonderbauliche SO „Marina“ dient vorwiegend der Unterbringung von wassersportbezogenen Betrieben und Anlagen. Zulässig sind:

- Anlagen zum Betrieb eines Bootshafens
- Betriebe zur Reparatur und Wartung von Booten
- Anlagen zur Lagerung von Booten
- dazugehörige Nebenanlagen, wie Slipanlage und Stellplätze für Bootseigner, Verkauf von Bootszubehör und Ersatzteilen

1.2 Das Sondergebiet mit der Bezeichnung „Freizeit und Fremdenbeherbergung“ dient dem feriemäßigen Abstellen von Wohnmobilen und zur Fremdenbeherbergung. Zulässig sind:

- Caravans (Wohnwagen) von 3.50 bis 8.50 m Aufbauhöhe, die ortsveränderlich und zum Straßenverkehr zugelassen sind
- Motorcaravans (Reisemobile, Wohnmobile, Campingbusse) die als motorisierte Fahrzeuge leicht ortsveränderlich sind
- Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes (Duschen, WC, etc.)
- Freibad mit dazugehörigen Anlagen, wie Umkleide und Liegewiese
- Schank- und Speisewirtschaft
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Eine Wohnung für Betriebs- und Aufsichtspersonal
- Ein Einzelhandelsbetrieb mit max. 50 m² Verkaufsfläche mit einem nahversorgungsrelevantem Kernsortiment gem. Absatz (9).
- Zu den zulässigen nahversorgungsrelevanten Sortimenten zählen nur:

Bezeichnung gem. WZ 2008	Sortiment
47.2	Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren
47.61	Bücher
47.62.1	Zeitschriften und Zeitungen
47.75	Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel Drogeartikel (i. S. 52.33.2 WZ 2003)
47.78.9 (tlw.)	Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel, Kerzen

(10) In Ergänzung des nahversorgungsrelevanten Kernsortiments dürfen auf maximal 10 % der Verkaufsfläche als Randsortiment Badeartikel, Badetextilien und Spielzeug angeboten werden.

1.3 Das Sondergebiet „Kunst, Kultur und Beherbergung“ dient vorwiegend der Unterbringung von Werkstätten von Künstlern, deren Wohnungen und zur Fremdenbeherbergung. Zulässig sind:

- Ateliers, Werkstätten und zugehörige Werkverkaufs- und Ausstellungsflächen
- Wohnungen der im Sondergebiet künstlerisch Schaffenden.
- Ausstellungsäume
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes

1.4 Auf der als Private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Zeltplatz“ bestimmten Fläche sind folgende Nutzungen und Anlagen zulässig:

- Eine Höchstanzahl von 20 Zelten
- Sanitäre Anlagen zur Versorgung des Zeltplatzes
- Kleinräumiger Aktivspielplatz

1.5 Auf der als Private Grünfläche 1 bestimmten Fläche ist zwischen dem Zeltplatz und der Marina ein Verbindungsweg zulässig.

1.6 Auf der als Private Grünfläche 2 bestimmten Fläche ist Kleintierhaltung und die Haltung von max. 2 Minischafen, 2 Minischweinen und 1 Alpaka zulässig.

**2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Im Sondergebiet „Marina“ ist eine Überschreitung der GRZ bis 1,0, mit Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, zulässig.

**3. Grünfestsetzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

Im Sondergebiet „Freizeit und Fremdenbeherbergung“ sind entlang der Schleusenstraße Bäume und Sträucher als Sichtschutzpflanzung und zur Durchgrünung der großflächigen Stellplatzbereiche anzupflanzen. Es sind mindestens 10 einheimische Hochstämme mit 14 bis 16 cm StU und 50 einheimische Sträucher mit 100 bis 150 cm Höhe zu pflanzen. Fertigstellungs- und dreijährige Entwicklungsphase sind abzusichern. Abgänge an Pflanzen sind gleichwertig zu ersetzen.

**Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 486)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Artikel 2 des Gesetzes über des Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 26. Mai 2004 zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10 (Nr. 28), S. 1)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08 (Nr. 14) S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10 (Nr. 39))

KOMPENSATIONSMASNAHMEN DIE NUR IM STÄDTEBAULICHEN VERTRAG GEREGLT SIND

Die nachfolgenden Kompensationsmaßnahmen beziehen sich auf die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft und resultieren aus der Umweltprüfung. Siehe Umweltbericht Abbildung 3.

Nr.	Maßnahme
A 1	Bekämpfung der Grünflächen entlang des Finowkanals von den als Wochenendbehausungen benutzten Baukäfigen, von Müll aller Art und von Kleingartentrümmern. Die Flächen sind zu bepflanzen und ihrer Funktion als Grünfläche entsprechend planzeichnung zu zuführen.
A 2	Bekämpfung der Feuchtwiesen und von Schilf dominierten Grünlandbrachen entlang der Schleusenstraße von Müll aller Art, insbesondere von Bauschutt und Kleingartentrümmern. Die geräumten Flächen sind so abzugrenzen, dass das wilde Parken entlang der Schleusenstraße verhindert werden kann.
A 3	Erhalt und Pflege der von Schilf dominierten Grünlandbrachen feuchter Standorte geschützt nach § 32 BbgNatSchG. •Erhalt der natürlichen Gräben, naturschutzgerechte Unterhaltung •sporadische Mahd
A 4	Auf einem ca. 15 m breiten Streifen nördlich des Treidelweges sind im Anschluss an den Vorwall feuchter Standorte Weiden und Pappeln zu pflanzen in Form von Hecken und Stockhecken. Die Fläche ist für 5 Jahre einzuzäunen und danach als Ackerkulturland für den Biber frei zu geben. Die Anlage und Bepflanzung der Fläche sind mit der UNB des LK Barnim abzustimmen.
E 1	Erhalt und Pflege der Feuchtwiesen nächstfeuchter Standorte, geschützt nach § 32 BbgNatSchG. •Ein bis zweijährige Mahd nicht vor dem 15. Juni •Verzicht auf Biozid und Düngereinsatz •Erhalt der naturnahen Gräben, naturschutzgerechte Unterhaltung
E 2	Erhalt des Vorwalles feuchter Standorte durch Schutz der natürlichen Eigendynamik und Entwicklung zum Bruchwald

HINWEISE OHNE NORMCHARAKTER

**1. Bodenschutz**

Das Bauvorhaben ist auf einem Teil der im Altlastenkataster geführten Fläche „S 14/112 Fläche zwischen Finowkanal, Eisenbahn und Breite Straße“ geplant. Aufgrund der historischen Nutzung ist von Verbleibungen auszugehen. Daher wird die gesamte Fläche im Altlastenkataster des Landkreises Barnim geführt (§ 29 Abs. 3 BbgAltBodG, § 2 BbgNatSchG). Die geplanten Maßnahmen, einschließlich aller Eingriffe in den Boden, sind durch einen Sachverständigen oder eine Untersuchungsstelle in Anlehnung an § 18 BbgNatSchG zu begleiten. Sollten sich umweltrelevante Auffälligkeiten vorliegen hinsichtlich verbleibender Schadstoffe in Boden oder Grundwasser zeigen, so ist umgehend und unaufgefordert die UB (03334/214-1560 bzw. 1562) zu informieren (§ 31 Abs. 1 BbgAltBodG).

**2. Artenschutz nach Bundesrecht**

Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesartenschutzgesetzes (BartSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 ff. des Gesetzes zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. August 2009 (BGBl. I S. 2542) und der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BartSchV) vom 16.02.2005 (GVBl. I S. 258 896, zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 29.7.2009, BGBl. I/2542) wird hingewiesen.

**3. Biotopschutz nach Landesrecht**

Auf die Anwendung der Vorschriften zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten (insbesondere von Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen sowie von Sommer- und Winterquartieren von Fledermäusen) gemäß § 34 BbgNatSchG wird hingewiesen.

**4. Baumschutz**

Im Plangebiet gilt die Verordnung des Landkreises Barnim zum Schutz von Bäumen (BartBaumSchV) vom 01.01.2010. Die derzeit in den geplanten Baufeldern befindlichen Bäume, die den Bestimmungen der Barnimer Baumschutzverordnung unterliegen, sind erst dann und auch nur in dem tatsächlich erforderlichen Maße zu beseitigen, wenn es konkrete Bausichten gibt. Eine vorsorgliche, Baufeldreimung wird nicht zugestimmt. Im Zeitraum zwischen dem 01. März und 30. September dürfen Baumfällungen nur durchgeführt werden, wenn dafür vorzeitig zusätzlich von der Unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (§72) erteilt wurde.

**5. Versickerung**

Die Versickerung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das gesamte anfallende unbelastete Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4, Satz 1 BbgVG zur Grundwasserneubildung genutzt und zur Versickerung gebracht werden.

**6. Bodendenkmale**

Im Vorhabensbereich befinden sich geschützte Bodendenkmale, die nach § 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Nr. 4, § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 2 im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 2158) unter Schutz stehen und zu erhalten sind. Alle Veränderungen von Bodendenkmalen im Bereich von Bodendenkmalen wie - die hier geplanten Maßnahmen bedürfen einer Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG [Totzerstörung; 9 Abs. 1 Nr. 1 BbgDSchG]). Sie ist in der Regel bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises zu beantragen (§ 10 Abs. 1 BbgDSchG). Ferner sind diese Maßnahmen dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG). Erdengriffe müssen also archäologisch begleitet und entdeckte Bodendenkmale fachgerecht untersucht werden. Für die hier erforderlichen Dokumentationsarbeiten, zu denen die denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde Näheres festlegen wird, ist voraussichtlich ein Archäologe bzw. eine archäologische Fachfirma zu gewinnen, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum zustimmen muss. Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen sind nach § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG vom Veranlasser der Erdengriffe im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Ferner ist zu gewährleisten, dass bei Arbeiten im Verbau, dieser in Absprache mit dem eingesetzten Archäologen abschnittsweise und so eingebracht wird, dass Dokumentationen erfolgen können. Die Termine der Erdarbeiten und der beauftragte Archäologe/ die Fachfirma sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Schutz- und Fachbehörde ist ein Konzept für die Durchführung der archäologischen Maßnahme vorzulegen (§ 9.4 BbgDSchG). Bei den Erdarbeiten darüber hinaus unvermutet entdeckte Bodendenkmale (Scherben, Knochen, Stein- und Metallgegenstände, Sienesetzungen, Holz, Verfallenen etc.) sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungssätze sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG). Erdarbeiten im Bodendenkmalsbereich ohne facharchäologische Begleitung gelten als Ordnungswidrigkeit (§ 27 BbgDSchG).

**7. Kampfmittel**

Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen. Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, wird darauf hingewiesen, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil B Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Man ist verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

**8. Wasserschutz**

Verhehrte Gewässer sind im Plangebiet nicht bekannt. Ob sich Entwässerungslinien (Regenwasserentwässerung, Drainagen) im Plangebiet befinden, entzieht sich der Kenntnis. Sollten bei den Bauarbeiten technische Entwässerungslinien / Drainagen angetroffen werden, so sind diese in ihrer Funktion wiederherzustellen. Dem Wasser- und Bodenverband ist die Lage der Leitungen bekanntzugeben.

**9. Abfallwirtschaft**

Alle abfallrechtlichen Belange sind durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen, das Brandenburgische Abfall- und Bodenschutzgesetz sowie die Abfallentsorgungsverordnung im Landkreis Barnim geregelt. Jedes zu Wohn-, Gewerbe- oder Erholungszwecken genutzte Grundstück muss sich an die Abfallentsorgung beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anschließen. Dazu ist spätestens zum Zeitpunkt der Baubeginn bei der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft Barnim mit ein Abfallhalter zu beantragen. Während der Baumaßnahmen ist die Zuwegung zu den Stellplätzen für Abfallhalter der Abfallentsorgung zu gewährleisten. Sollte eine Leerstelle der Abfallhalter nicht gewährleistet werden können, so ist der Bauherr verpflichtet, eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Landkreis Barnim, Barnimer Dienstleistungsgesellschaft (BDG) und dem Entsorgungsbetrieb Miteklewische Logistik GmbH (MDL) vorzunehmen. Es kann eine Ausweichtätigkeit (z.B. Sammelstellplatz) an einem dem Sammelort zugehörigen Ort vereinbart werden. Sollte es zu keiner Entsorgung kommen, so ist der Bauherr entsprechend § 34 der Satzung über die Abfallentsorgung in LK Barnim regressivepflichtig. Die Bausaufwendungen sind über die Hinweise zu informieren.

**11. Wasserwirtschaft**

Das Plangebiet befindet sich in den Trinkwasserschutzzonen III des betriebenen Wasserwerkes I Eberswalde-Finow (WW) Stadtwerke Eberswalde und des stillgelegten Wasserwerkes II Eberswalde-Finow. Die Schutzgebiete wurden durch den Beschluss 87-1/4/1981 vom 01.07.1981 des ehemaligen Kreistages Eberswalde festgelegt und sind noch rechtmäßig. Zuständig für Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Wasserschutzgebieten sind die untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim. Neben dem hydrologischen Landesmessnetz im Grund- und Oberflächenbereich sind die mögliche Erkundungspegel sowie lokale Beobachtungsmessstellen anderer Betreiber zu beachten. Der Standort und die Nutzung sind in diesem Fall zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks gemäß § 91 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 08.08.2009 S. 2583) verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermittlung gewässerkundlicher Grundlagen dient, die für die Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind.

**12. vorbeugender Brandschutz**

Die Löscharbeitsverordnung ist entsprechend des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 24.05.2004 unter Beachtung des Wasserwerkes „Wasserwerk“ Rohreut/Löschwasser, Arbeitsblatt 405, zu gewährleisten. Für die Gewährleistung einer schnellen und intensiven Brandbekämpfung sind mindestens 48 - 96 m pro Stunde Löschwasser für die Dauer von 2 Stunden bereitzustellen. Die Löscharbeitsmittel sollen untereinander nicht mehr als 100 bis 120 m entfernt sein. Die Entfernung der Löscharbeitsmittel zum Objekt sollte 300 m nicht überschreiten. Für die Feuerwehr sind Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen auf der Grundlage der Bauordnung des Landes Brandenburg zu erstellen. Sie müssen für ein 12-m-Normfahrzeug befahrbar sein. Der Wendekreisradius beträgt für Feuerwehrfahrzeuge 21 m bei einer Fahrspurweite von 5 m. Sperrbalken und -pfosten in Feuerwehrzufahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die mit Überflurdrantenschlüssel nach DIN 3223 einwandfrei geöffnet werden können. Die Zufahrtmöglichkeit von öffentlichen Verkehrsflächen ist durch das Absenken des Bordsteins deutlich zu machen.

Plangrundlage

Die Plangrundlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulicher Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig aus. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Eberswalde, den ..... Siegel Vermesser

**Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am ..... in ihrer Sitzung am ..... gem. § 10 BauGB als Sitzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Eberswalde, den ..... Siegel Bürgermeister

**Ausfertigung**

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadtverordneten sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird beurkundet.

Eberswalde, den ..... Siegel Bürgermeister

**Inkrafttreten**

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gem. § 10 BauGB am ..... im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Eberswalder Monatsblatt; örtlich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am ..... rechtsverbindlich geworden.

Eberswalde, den ..... Siegel Bürgermeister

Planungsphase: **ENTWURF**

Objekt: **BEBAUUNGSPLAN NR. 309 "BADEANSTALT" Stadt Eberswalde**

Auftraggeber: **Marina Park Eberswalde Alf Dürre Grabowstr. 17 16225 Eberswalde**

Planung: **Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eberswalde Brunnenstraße 4 16225 Eberswalde Telefon: 03334 203 - 0 Telefax: 03334 203 - 111 E-Mail: sekretariat@ibe-eberswalde.de Internet: www.ibe-eberswalde.de**

Dipl.-Ing. Uwe Grohs

Objekt-Nr.: **610 233**

Datum: **Januar 2013**

Maßstab: **1 : 1.000**

Blatt-Nr.: **1**

**Planzeichnung Teil (A) einschließlich Textlicher Festsetzungen Teil (B)**

K. Müssig Dipl.-Ing. (FH)

H/B = 450,0 / 841,0 (0,38m²)

Allplan